

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



## Nicht nur der Pool-Leader zahlt die Quellensteuer für Zinsen aus dem Cash-Pooling-Vertrag

### Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem fällt das Oberste Verwaltungsgericht (im Folgenden: OVG) ein für Steuerpflichtige ungünstiges Urteil über die Besteuerung des sog. Cash-Poolings. Im Urteil vom 16. September 2016, Aktenzeichen II FSK 2299/14, erkannte das OVG für Recht an, dass der Pool-Leader nicht als Eigentümer aller auf das Gruppenkonto eingezahlten Forderungen gelten kann, da er nicht berechtigt ist, nach eigenem Ermessen über die Zinsen zu verfügen. Das Gericht hat betont, dass die Möglichkeit einer formalen Verfügung über die Forderungen der tatsächlichen Verfügung nicht gleichgestellt ist. In diesem Tax-Alert möchten wir Ihnen den vom OVG gebilligten Standpunkt näherbringen.

Der Fall betraf eine Gesellschaft, die beabsichtigte, einem System zum gemeinsamen Liquiditätsmanagement im Rahmen einer Unternehmensgruppe beizutreten (im Folgenden: Cash-Pooling), dessen Ziel es war, die finanzielle Liquidität aller beteiligten Unternehmen zu optimieren und die Fremdkapitalkosten zu senken. Für die technische Abwicklung des Cash-Poolings sorgt eine ausländische Bank, die ein sog. Gruppenkonto (das als Hauptkonto fungierte) für ein Unternehmen mit Sitz in Norwegen eröffnet hat, das Teil einer Unternehmensgruppe war (sog. Pool-Leader), zu der auch die klagende Gesellschaft gehörte. Der Pool-Leader führte seine Mittel dem Cash-Pooling-System zu und war für die Verwaltung des Systems verantwortlich. Die Gesellschaft hat in ihrem Antrag auf Erteilung einer Auskunft zur individuellen Auslegung der steuerrechtlichen Vorschriften die Frage gestellt, ob Art. 21 Abs. 3 des poln. Körperschaftsteuergesetzes (im Folgenden: KStG) auf die Besteuerung von Zinszahlungen an den Pool-Leader Anwendung findet, wodurch diese Zinsen von der Quellensteuer befreit werden können. Falls dies verneint würde, wollte die Gesellschaft wissen, ob Art. 11 des Abkommens zwischen der Republik Polen und dem Königreich Norwegen vom 9. September 2009 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Bereich von Ertragsteuern (im Folgenden: AVD) auf die Besteuerung dieser Zinsen Anwendung findet.

Nach Ansicht des Finanzministers (im Folgenden: FM) kann die Gesellschaft die in Art. 21 Abs. 3 KStG vorgesehene Befreiung nur auf jene an den Pool-Leader ausgezahlte Zinsen anwenden, deren tatsächlicher Empfänger dieser ist, d.h. auf Zinsen, die ihm als Systembeteiligten zustehen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Anwendung des AVD teilte der FM mit, dass die Bestimmungen des AVD lediglich auf solche Unternehmen Anwendung finden, die tatsächliche Empfänger der Zinsen sind, wobei der Pool-Leader nicht der endgültige Eigentümer aller von der Gesellschaft bezahlten Zinsen ist.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gdańsk hat in seinem Urteil den vorhergehenden Standpunkt des FM geteilt. Es war der Meinung, dass wenn ein polnisches Unternehmen in einer in Art. 26 Abs. 1 KStG genannten Situation Forderungen (Zinsen) an einen Gebietsansässigen eines anderen Landes auszahlt, der selbst nicht

anspruchsberechtigt auf diese Zinsen ist, das Recht der polnischen Seite auf Besteuerung dieser Forderungen innerhalb Polens nicht beschränkt ist. In der Folge hat die Gesellschaft in erster Linie die Identität des Steuerpflichtigen zu ermitteln, dem die Zinsen zugeführt werden, und dann je nach dessen Wohnort oder Geschäftssitz die Bestimmungen des entsprechenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden, damit der entsprechende Steuersatz bestimmt werden bzw. auf die Steuererhebung verzichtet werden kann, falls das Abkommen eine solche Möglichkeit vorsieht.

Die obigen Ausführungen hat das OVG im hier besprochenen Urteil bestätigt. Im aktuellen Fall spielte die Erläuterung des Begriffs "Eigentümer der Zinsen" im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AVD i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KStG eine zentrale Rolle. Das OVG hat darauf hingewiesen, dass es in Ermangelung einer Definition des Begriffs "Eigentümer der Zinsen" (d.h. Empfänger der Forderungen) in den Regelungen des AVD schlüssig ist, auf die zivilrechtliche Bedeutung dieses Begriffs und vor allem auf die Auslegungshinweise Bezug zu nehmen, die im OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung als dem Prototyp des Abkommens und im offiziellen Kommentar hierzu enthalten sind. Als Eigentümer der Zinsen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AVD gilt in diesem Zusammenhang in Anlehnung an diese Auslegungshinweise ein Unternehmen, das berechtigt ist, über die Zinsen zu verfügen (tatsächlicher Begünstigter).

Nach Meinung des OVG schränkt ein Cash-Pooling-Vertrag das freie Verfügungsrecht über die Mittel durch den Pool-Leader ein. Somit ist es auch nicht mehr möglich, diesen als tatsächlichen Begünstigten zu behandeln. Der Pool-Leader kann also nicht als Anspruchsberechtigter auf die Zinsen gemäß Art. 11 AVD im Hinblick auf sämtliche auf ein Gruppenkonto überwiesenen Zinsen bezeichnet werden, da er lediglich als Vermittler fungiert und nicht berechtigt ist, nach eigenem Ermessen über diese zu verfügen.

Die Auffassung des OVG im aktuellen Fall wird in früheren Entscheidungen des OVG, u.a. in den Urteilen vom 11. Juni 2015, Aktenzeichen II FSK 1518/13 und vom 2. März 2016, Aktenzeichen II FSK 3666/13, bestätigt.

Die Steuerbehörden und Verwaltungsgerichte sind übereinstimmend der Ansicht, dass der Pool-Leader nicht als Eigentümer aller auf das Gruppenkonto überwiesenen Forderungen gelten kann, da er nicht berechtigt ist, nach eigenem Ermessen über die Zinsen zu verfügen. Folglich ist ein Steuerzahler, der von den günstigen Steuerlösungen gemäß Art. 21 Abs. 3 KStG oder Art. 11 des entsprechenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Gebrauch machen will, zur Feststellung verpflichtet, wer der tatsächliche Verfügungsberechtigte hinsichtlich der Zinsen aus dem Cash-Pooling-Vertrag ist.

Abschließend lohnt es sich, darauf hinzuweisen, dass ab dem 1. Januar 2017 kraft des poln. Gesetzes vom 5. September 2016 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des (poln. GBl. FN. 1550) Art. 21 Abs. 3 Ziffer 4 KStG um eine Bestimmung erweitert wird, wonach der Empfänger der Forderungen deren tatsächlicher Eigentümer (sog. "beneficial owner") zu sein hat. Nach dem neuen Art. 4a Ziffer 29 KStG gilt hingegen ein Rechtsträger als tatsächlicher Eigentümer, der eine Forderung zu seinem eigenen Vorteil erhält und selbst kein Vermittler, Vertreter, Treuhänder oder anderer Rechtsträger ist, der verpflichtet ist, die gesamte Forderung oder einen Teil davon einem anderen Rechtsträger zu überlassen. Die Novelle schafft die bisherigen Auslegungsunterschiede ab. Die neuen Vorschriften bestimmen eindeutig, dass eine Gesellschaft, die Lizenzgebühren und Zinsen erhält, deren tatsächlicher Eigentümer sein muss.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 760 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 38.300 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.



Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn

**Przemysław POWIERZA**

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: [przemyslaw.powierza@rsmpland.pl](mailto:przemyslaw.powierza@rsmpland.pl)

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

**RSM Poland Spółka**

**Doradztwa Podatkowego S.A.**

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

[www.rsmpland.pl](http://www.rsmpland.pl)

[office@rsmpland.pl](mailto:office@rsmpland.pl)

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2016

01.12.2016

**THE POWER OF BEING UNDERSTOOD**

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

